



Reit- und Fahrverein Altendorf u. Umg. e. V.

Nutzungsordnung gültig ab 2011

1. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste auf dem gesamten Gelände des RFV Altendorf und Umgebung e.V.
2. Die Anlage kann von jedem Mitglied des Vereins und von Gästen genutzt werden.
3. Nach dem Voltigieren/ Longieren ist der Zirkel zu glätten.
Zusätzlich ist der Hufschlag zu begradigen, die Pferdeäpfel abzusammeln und die Hufe auszukratzen.
Gegenstände (Aufstieghilfen etc.) sind sofort aus der Reitbahn zu entfernen.
Die Hindernisstangen sind nach dem Gebrauch vom Boden zu entfernen.
Die Reitanlage ist in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen.
Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden.
4. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen die Reitanlage nutzen. Das Springen ohne Aufsicht durch einen Reitlehrer geschieht auf eigene Verantwortung und ohne Versicherungsschutz.
Es besteht die Pflicht eine Reitkappe zu tragen.
5. Hunde sind auf der gesamten Reitanlage an der Leine zu führen.
6. Im Aufenthaltsraum ist das Rauchen verboten.
7. Am Schwarzen Brett werden die Reitstunden (Festlegung durch den Vorstand) für die verschiedenen Gruppen und Voltigierstunden bekannt gegeben.
Die nicht zu einer Gruppe gehörenden Reiter/ Voltigierer können den ungenutzten Teil der Reitanlage nutzen. Außerhalb der festgesetzten Zeiten können Einzelreiter die Reitanlage beliebig nutzen, für das Verhalten gegenüber anderen Reitern gilt die Reitvorschrift.
Besondere Wünsche (Reiten einer Dressuraufgabe, Stangenarbeit, Longieren etc.) sind mit den anderen Reitern abzustimmen, diese sollten sich diesbezüglich aufgeschlossen zeigen.
Es dürfen zwei Pferde zur gleichen Zeit longiert werden, wenn sich keine Reiter in der Bahn befinden.
Alle Reiter sollten ihre Pferd 10 Min. vor Beginn der Reitstunde in der Bahn bewegen. Reiter, die nach Beginn der Reitstunde mit ihrem Pferd erscheinen, kann der Reitlehrer vom Unterricht ausschließen.
8. Anweisungen des Vorstandes sind grundsätzlich zu beachten.



Reit- und Fahrverein Altendorf u. Umg. e. V.

9. Reithallenschlüssel können an Mitglieder abgegeben werden. Jugendliche unter 16 Jahren bekommen keinen Schlüssel. Bei Verlust des Schlüssels ist der Verlierer verpflichtet, Zylinder und alle Schlüssel zu ersetzen. Es werden Schlüssel an einigen Stellen zum kurzen Ausleihen (z.B. für Gäste) bereitgehalten (Mitteilung am Schwarzen Brett). Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine Kontrolle der Schlüssel vornehmen. In besonderen Fällen kann er einem Reiter auf bestimmte Zeit den Schlüssel entziehen, hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
10. Zur Erhaltung der Reitanlage wird von der Generalversammlung jährlich ein Reitanlagenwart in den erweiterten Vorstand gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Reitanlagenwart hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Beobachten der gesamten Reitanlage und ihrer technischen Anlagen
 - Ansetzen und Überwachen von allgemeinen Arbeitsdiensten zur Behebung von Schäden, Pflege und Erneuerung der Reitanlage.
 - Meldung der die Reitanlage benutzenden Pferde und Ponys an den Kassenwart.
11. Alle Aktiven Mitglieder (die unsere Reitanlage nutzen) sind nach Einteilung zum Reitanlagendienst verpflichtet.
Grundsätzlich soll der Dienst am Samstag ausgeführt werden.
Die Arbeiten sollen in Abstimmung mit den Voltigier- und Reitstunden durchgeführt werden.
Der Reitanlagendienst hat Vorrang, die Reiter/ Voltigierer haben dies zu beachten.
Bei Nichtausführung wird ein Betrag gem. Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Wenn dieser auch nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird, so wird dem Reiter die Benutzung der Reitanlage untersagt. Zuwiderhandlungen gelten als Hausfriedensbruch und werden als solche verfolgt.
12. Die Nutzungsgebühr erhebt der Verein, vertreten durch seinen Kassenwart. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgelegt.
13. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet den Reitanlagendienst, Arbeitsstunden und Turnierstunden gem. Gebührenordnung zu leisten. Ausgenommen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
14. Die Satzung, insbesondere die Pflichten gem. LPO und Tierschutzgesetz, sind zu beachten.

Die Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann zum Ausschluss aus dem Verein führen (s. Satzung).

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2011